

AGB bei Inanspruchnahme der Sicherungsleistung "Safety First"

Die Eindeckung der Sicherungsleistung "Safety First" erfolgen über den Versicherer: Helvetia Versicherungen, 80336 München.

Der Auftraggeber hat gegen Aufpreis bei der LogoiX GmbH die Möglichkeit mit dem Produkt "Safety First" als Versicherungsnehmer bei der "Helvetia Versicherungen" eine Transportversicherung- /Höherversicherung gegen Verlust und Beschädigung am Transportweg der Sendung abzuschließen. Dieser Anspruch gilt, insoweit der Verlust oder die Beschädigung nicht infolge ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes oder durch Dritte verursacht wurde oder es sich nicht um Ausschlussgüter (siehe Ziffer 8.a) handelt und soweit der LogoiX bzw. deren Transportpartner eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird.

1. Dauer der Sicherungsleistung

Eine Haftung besteht von Haus zu Haus und

1.1) beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von Abholunternehmen von der Stelle entfernt werden, an der sie vom Versender bisher aufbewahrt wurden.

1.2) Die Sicherungsleistung endet, sobald die Güter am Ablieferungsort mit befreiender Wirkung gegen Unterschrift des Empfängers, Angehörigen des Empfängers oder des Ehegatten, oder andere, im Geschäft oder in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, übernommen wurde.

2. Haftung und Höchstgrenzen

Die Haftung für Güterschäden ist auf den zwischen Absender und Empfänger vereinbarten Verkaufspreis begrenzt, falls das Gut verkauft war, sonst auf den gemeinen Wert des Gutes, höchstens jedoch auf die Höhe der gewählten Sicherungsleistung.

Die Höchstgrenzen der Sicherheitsleistungen sind für folgende LogoiX-Produkte eingeschränkt auf;

2.1 beim Paketversand vom LogoiX-Kundenschalter in Freilassing: bis max. 20.000,-- Euro / pro Sendung

2.2 beim Speditionstransport vom LogoiX-Kundenschalter in Freilassing: bis max. 50.000,-- Euro / pro Auftrag für alle anderen Versand- / Transportarten gilt:

2.3 im Bring-In - Post/Österreich: bis max. 2.500,00 EUR pro Sendung.

3. Haftungs-Umfang

3.1. Gefahren und Schäden

Die Haftung des Versicherers erstreckt sich ausschließlich auf die Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Beförderung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

3.2 Besondere Fälle

3.2.1 Retourgüter

Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter.

Die Verpflichtung des Auftraggebers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

3.2.2 Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

3.3 Nicht versicherte Gefahren

3.3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.3.2 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom

- Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.3.3 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 3.3.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.3.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- 3.3.6 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 2.3.7 der Zahlungsunfähigkeit
- 3.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden
- Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
- 3.4.1 eine Verzögerung der Reise
- 3.4.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter
- 3.4.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste.
- 3.4.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen
- 3.4.5 das Schadhaftwerden von Leitungen und für die Funktionalität von elektrischen oder elektronischen Geräten
- 3.4.6 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung
- 3.4.7 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

- 4.1 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen.
- 4.2 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung und die bezahlten reinen Frachtkosten.

5 Ersatzleistung

5.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Auftraggeber den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen, verlangen.

5.2 Verschollenheit

Sind die Güter verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Die Güter sind verschollen, wenn vom Zeitpunkt ihrer geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihnen eingegangen ist.

5.3 Beschädigung der Güter

5.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

5.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

5.4 Wiederherstellung

5.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Auftraggeber anstelle eines Teiles des Versicherungswertes keinen Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

5.4.2 Bei Abschluss von "Safety First" für gebrauchten Gütern, Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen, ersetzt der Versicherer bei einer Schadenfeststellung den tatsächlich nachgewiesenen Kaufpreis, jedoch höchstens den Zeitwert, je nach dem welcher Wert niedriger ist.

5.5 Unterversicherung

Ist die bei Auftragserteilung angegebene Versicherungssumme bei Eintritt eines Schadensfalls niedriger als der Wert der Sendung, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert der Sendung jedoch maximal bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) je kg des Rohgewichts der Sendung.

5.6 Anderweitiger Ersatz

Der Auftraggeber muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

6. Verschulden des Sicherungsnehmers

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger der Sendung den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

7. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

7.1 Der Auftraggeber hat beim Abschluss von "Safety First" alle für die Übernahme des Sicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der LogoiX, das Produkt "Safety First" überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem die LogoiX ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Auftraggebers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Auftraggeber so behandeln lassen, als habe er davon Kenntnis gehabt.

7.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Auftraggeber den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

8 Ausschlussgüter

Der Auftraggeber hat zu prüfen, dass es sich bei der zu versendenden Ware bei Erteilung des Auftrages nicht um Waren oder Güter handelt (siehe 8.a), welche von der Transportversicherung ausgeschlossen sind. Sollte es sich um solche Güter handeln, erlischt die erweiterte Haftung trotz Inanspruchnahme der Möglichkeit der Versendung mit Transportversicherung seitens des Auftraggebers.

8.a Güter, für welche im Rahmen eines optionalen Auftrages für eine Transportversicherung kein Versicherungsschutz besteht:

- Telekommunikationsgeräte (incl. Mobiltelefone);
- Kraftfahrzeuge und Wassersportfahrzeuge aller Art
- Umzugsgut und persönliche Effekte
- leicht verderbliche Güter
- temperaturgeführte Güter
- Tabakwaren
- Alkohol und Spirituosen
- echte Teppiche
- Rauchwaren/Rauwaren (Pelz)
- lebende Pflanzen und Tiere
- sterbliche Überreste
- Dokumente und Urkunden
- Kunstgegenstände
- Edelmetalle, Edelsteine
- Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteine
- Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere
- Massen- und Schüttgüter
- gebrauchte, sensible oder zerbrechliche Güter
- unverpackte Güter
- Gefahrgut
- unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Güter
- Güter, deren natürliche Beschaffenheit besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen oder normalen Schwund führt.
- beschädigte Güter
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z.B. Datenträger mit sensiblen Informationen)
- radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe
- Drogen und Waren, welche gegen das Betäubungsmittel-Gesetz verstoßen
- explosive und feuergefährliche Güter
- Waffen und Munition

9. Schadens-Prüfung bei Sendungsübernahme

Äußerlich erkennbare Schäden sind zwingend in der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Hierauf ist der Empfänger / Übernehmer vom Auftraggeber hinzuweisen, wenn Auftraggeber der Absender der Sendung ist. Vermerkt der Empfänger / Übernehmer der Sendung auf der Empfangsbescheinigung keine äußerlich erkennbaren Schäden des Transportgutes selbst, ist davon auszugehen, dass die Sendung in äußerlich unbeschädigtem Zustand in Empfang genommen worden ist. LogoiX oder der Versicherer ist nicht haftbar zu machen, wenn der Empfänger der Sendung, das Gut nicht auf äußerlich erkennbare Schäden überprüft.

10. Lagerungen

10.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Sicherungsleistung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

10.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Auftraggeber veranlasst worden, bleibt die Sicherungsleistung nur dann über den in Ziffer 10.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies der LogoiX unverzüglich anzuzeigen. Der LogoiX gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

11 Andienung des Schadens, Verwirkung

11.1 Der Auftraggeber hat bei Abschluss der Sicherungsleistung "Safety First" einen Schaden der LogoiX binnen 7 Tagen nach Zustellung einer Sendung und, wenn das Beförderungsmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.

10.2 Der Entschädigungsanspruch des Auftraggebers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.

12 Abandon des Versicherers

12.1 Der Versicherer oder die LogoiX ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Schadenssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

12.2 Der Versicherer oder die LogoiX erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

13 Bestimmungen im Schadensfall

13.a Schadensanzeige

Der Auftraggeber hat jedes Schadensereignis der LogoiX unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.b Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Auftraggeber zu veranlassen, dass der Empfänger der Sendung den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern hat.

13.c Anweisungen der LogoiX; Havariekommissar

Auftraggeber und Empfänger haben die Anweisungen der LogoiX für den Schadensfall zu befolgen. Zur Schadensfeststellung/Schadensbeurteilung hat der Empfänger dieser Sendung, dem von der Versicherung bestimmten Havariekommissar, den Zugang zur Ware zu ermöglichen. Aus wichtigem Grund kann an Stelle des Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

13.d Auskunftserteilung

Der Auftraggeber hat der LogoiX jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenshergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

13.e Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Auftraggeber/Versicherungsnehmer eine in der Ziffer 13.a) bis 13.d) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer, ohne gesonderter Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Auftraggeber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht der LogoiX ursächlich war.

13.f Regresswahrung

Der Auftraggeber hat im Schadensfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie die LogoiX bei Regressnahme zu unterstützen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist LogoiX und der Versicherer insoweit leistungsfrei, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

14. Beweislast

Der Auftraggeber, bzw. im Falle der Abtretung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers an den Empfänger der Ware, der Empfänger der Ware, hat zu beweisen, dass LogoiX ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden übergeben worden ist, sowie, dass das Transportgut trotz "reiner Quittung" nicht ohne äußerlich erkennbare Schäden dem Empfänger übergeben worden ist.

15. Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

15.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die

konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.

15 .2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung jenes EU-Landes - in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.

15 .3 Die Feststellung der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

15 .4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

15 .5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

15 .6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

15 .7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

Schlussbestimmung

Für das Produkt "Safety First" gilt deutsches Recht.

Stand 19.08.2020